

Weisung

über
automatische Brandmeldeanlagen
(Feuermeldeanlagen)

1. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Allgemeines	3
3.	Aufbau	3/4
4.	Übermittlung	4
5.	Abnahme und Betrieb	4/5
6.	Schlussbestimmungen	5

Automatische Brandmeldeanlagen (gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, § 9)

2. Allgemeines

- 2.1 Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbstständig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von baulichen und technischen Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.
- 2.2 Brandmeldeanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und instand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.
- 2.3 Art und Anordnung der Brandmelder richten sich nach Nutzung, Umgebungsbedingungen, Raumgeometrie und Überwachungsfläche.
- 2.4 In sprinklergeschützten Gebäuden oder Anlagen sind Brandmeldeanlagen in Teilbereichen oder einzelnen Räumen erforderlich, wenn technische Brandschutzeinrichtungen angesteuert werden.
- 2.5 Freiwillig erstellte Anlagen müssen, damit das Amt für Feuerschutz deren Aufschaltung auf die Feuermeldestelle bewilligen kann, ebenfalls alle Voraussetzungen erfüllen.

3. Aufbau

- 3.1 Lageorte der Brandmeldezentralen, Unterzentralen und Anzeigetableaus werden durch das Amt für Feuerschutz festgelegt.
- 3.2 Türverschlüsse von Zentralen, Anzeige- und Bedienungselementen (Fernsignaltableaus), welche mit einem Schlüssel geöffnet bzw. bedient werden müssen, sind mit Einheitsschloss KABA 5000 auszurüsten.
- 3.3 Bei der Zentrale und beim Anzeigetableau muss das genormte Feuerwehr-Bedien- und Anzeigeteil verwendet werden.

Funktion "Horn aus", "Rückstellung" sowie Umstellung der Fernalarmierung auf "Verzögert" (anwesend) / "Unverzögert" (abwesend) muss mittels Drucktasten erfolgen.

- 3.4 Aussen-Alarmhörner und Blitz-Leuchten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes für Feuerschutz installiert werden.

4. Übermittlung

- 4.1 Die Übermittlung hat ausschliesslich über das Alarmnet zu erfolgen.
- 4.2 Der Übermittlungstext bei der Feuermeldestelle wird vom Amt für Feuerschutz festgelegt und darf ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- 4.3 Die automatische Alarmübermittlung zur Feuermeldestelle muss auf dem Kriterium 1 erfolgen. Die Alarmweiterleitung an den Eigentümer oder dessen Vertreter muss auf dem Kriterium 2 bis 7 erfolgen und durch den Anlagebesitzer beziehungsweise Anlagebetreiber sichergestellt werden.
- 4.4 Die automatische Alarmübermittlung zur Feuermeldestelle muss auf dem Kriterium 1 erfolgen. Die Alarmweiterleitung an Betriebsangehörige oder private Alarmstellen ist Sache des Anlagebesitzers bzw. -betreibers.
- 4.5 Die Rückstellung des Übermittlungsgerätes muss automatisch erfolgen.

5. Abnahme und Betrieb

- 5.1 Die Abnahme der Anlage und die Übergabe an die örtliche Feuerwehr erfolgt durch das Amt für Feuerschutz.
- 5.2 Der Feuerwehrezutritt ins Gebäude und zu allen Räumen muss durch die Abgabe eines General-Passepartout gewährleistet sein. Der General-Passepartout wird in einem am Gebäude eingebauten Schlüsselrohr deponiert. Es können auch andere vom Amt für Feuerschutz genehmigte Systeme verwendet werden.
- 5.3 Die Kosten für das Schlüsselrohr (inkl. Schlüsselzylinder) und den Einbau gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.
- 5.4 Der Standort für den Einbau des Schlüsselrohrs ist mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.
- 5.5 Für den Feuerwehreinsatz sind Orientierungspläne des Gebäudes im Format A3 oder A4 zu erstellen und im Planfach des Anzeigetableaus zu hinterlegen. Je ein Plansatz ist dem Amt für Feuerschutz sowie der örtlichen Feuerwehr abzugeben. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen sind die korrigierten Pläne auszuwechseln.

- 5.6 Die Aufschaltung der Anlage auf die Feuermeldestelle bedarf der schriftlichen Bewilligung des Amtes für Feuerschutz.
- 5.7 Mit der Lieferfirma der Anlage muss ein Instandsetzungs- und Wartungsvertrag abgeschlossen werden.
- 5.8 Der Anlagebesitzer ist für den ordnungsgemässen Betrieb und die richtige Bedienung der Anlage verantwortlich. Er ist dafür besorgt, dass die Instruktion des Bedienungspersonals erfolgt.

6. Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

Die Weisung (automatische Brandmeldeanlagen) vom 18. April 1995 wird aufgehoben.

Amt für Feuerschutz des Kantons Zug

Erstellt: 01.09.04	Geändert: 10.02.06	Geändert: 01.02.2007	Geändert: 01.12.2011	Geändert:
------------------------------	------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------